

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 24/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Hannover 1, Walderseestraße 5-6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Oktober 1989 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter K i e s w a l d und von W u l f f e n sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. F r o m e n und die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 1988 insoweit abgeändert, als das Landessozialgericht den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Verletztenrente über den 31. Dezember 1983 hinaus verneint hat.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 vH über den 31. Dezember 1983 hinaus, insbesondere, ob die beim Kläger vorhandenen Beschwerden (Schwindel, Kopfschmerzen) auf den Arbeitsunfall vom 29. August 1983 zurückzuführen sind. Bei diesem Unfall schlug der Kläger bei einem Sturz von einer Leiter mit dem Hinterkopf auf den Boden.

Mit Bescheid vom 27. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 1985 lehnte die Beklagte die Gewährung von Verletztenrente ab, da der Arbeitsunfall keine MdE in rentenberechtigendem Grade über die 13. Woche hinaus hinterlassen habe. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, nach den gutachterlichen Ausführungen der Dres. B. , M. und R. könne die unfallbedingte MdE lediglich mit 10 vH bewertet werden (Urteil vom 13. November 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil insoweit abgeändert, als Rente für die Zeit vom 24. Oktober 1983 bis 31. Dezember 1983 zu gewähren sei (Urteil vom 31. August 1988). Darüber hinaus lägen beim Kläger keine Gesundheitsstörungen vor, die auf den Arbeitsunfall zurückgeführt werden könnten. Nach den gutachterlichen Ausführungen der medizinischen Sachverständigen Dres. R. und S. sei vielmehr nachgewiesen, daß die klinischen Symptome des Klägers auf degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule (HWS) beruhten. Der Arbeitsunfall habe lediglich zeitweilig zu einer traumatischen Verstärkung des unfallunabhängigen Cervicalsyndroms geführt. Die vom Kläger vorgelegte, anderslautende Stellungnahme des Lehrbeauftragten für manuelle Medizin, Dr. med. W. , gebe keinen Anlaß, an der Richtigkeit der eingeholten Sachverständigengutachten zu zweifeln. Denn Dr. W. baue nicht auf der herrschenden medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung auf, die nach wie vor auf einer einheitlichen Betrachtung der HWS basiere und die der Senat zur Grundlage seiner Entscheidung mache. Die Auffassung Dr. W. gehe demgegenüber von einer strikten Trennung zwischen dem Kopfgelenkbereich und der übrigen klassischen HWS aus. Auf diese Weise erkläre diese Meinung bestimmte Symptome als Verletzungsfolgen im Bereich des Kopfgelenks, die von der herrschenden medizinischen Lehrmeinung nicht als traumatisch bedingt angesehen würden. Solche Symptome (Nackenschmerz, Schwindel, Benommenheit und Konzentrationsstörungen) sehe Dr. W. beim Kläger als vorliegend und durch das Unfallereignis verursacht an. Dem könne nicht gefolgt werden, nachdem alle übrigen Ärzte nachgewiesen hätten, daß die degenerativen Veränderungen der HWS für die geklagten Beschwerden ursächlich seien.

Mit seiner - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, insbesondere eine Verletzung des Anspruchs auf recht-



liches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Er sei von der Entscheidung des LSG insofern überrascht worden, als das LSG eine bestimmte medizinische Lehrmeinung zur Grundlage seines Urteils gemacht habe. Die Tatsache, daß die herrschende medizinische Lehrmeinung bei der Beurteilung von Zusammenhangsfragen von einer einheitlichen Betrachtung der HWS ausgehe, sei zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens mit den Beteiligten erörtert worden. Das LSG habe auch nicht dargelegt, worauf seine Sachkunde zur Beurteilung medizinischer Lehrmeinungen beruhe. Ebenso wenig sei aus den Gründen des angefochtenen Urteils zu entnehmen, daß es sich bei der vom LSG bevorzugten Lehrmeinung tatsächlich um die herrschende handele. Insofern habe das LSG auch gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG verstoßen. Auf den gerügten Verfahrensverstößen könne das Urteil auch beruhen; denn bei einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf hätte der Kläger zumindest geltend gemacht, daß es die vom LSG als herrschend bezeichnete Lehrmeinung gar nicht gäbe, vielmehr der von Dr. W. eingenommene Standpunkt mit der herrschenden medizinischen Lehrmeinung in Einklang stehe. Das LSG hätte daraufhin entsprechende Beweise erheben müssen, deren Ergebnis zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung geführt haben würde.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, ihm über den 31. Dezember 1983 hinaus eine Verletztenrente nach einer MdE von wenigstens 20 vH zu gewähren,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

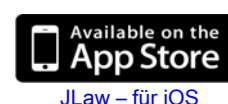
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend führt sie aus, das LSG habe nicht gegen § 128 Abs 2 SGG verstoßen; zwar sei die Begründung des angefochtenen Urteils im Hinblick auf die Stellungnahme Dr. W. "unglücklich" gefaßt, doch sei die Erwähnung der herrschenden medizinischen Lehrmeinung im Hinblick auf die übrige, maßgebliche Beweiswürdigung nicht entscheidungserheblich.

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist. Der Kläger macht Verfahrensmängel geltend, auf denen das Urteil beruhen kann.

Die auf § 128 Abs 2 SGG gestützte Verfahrensrüge ist begründet. Nach dieser Vorschrift darf das Urteil nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Hatten die Beteiligten hierzu keine Gelegenheit, so ist nicht nur § 128 Abs 2 SGG verletzt, sondern gleichzeitig auch der in Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte und in § 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl BSG SozR 1500 § 62 Nr 11). Im vorliegenden Fall hat das LSG eine nach seiner Auffassung herrschende medizinisch wissenschaftliche Lehrmeinung ausdrücklich zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, eine Tatsache, die - wie der Kläger zutreffend rügt - nicht in das Verfahren eingeführt worden ist. Abgesehen davon, daß das LSG nicht dargelegt hat, woher es seine Erkenntnis nimmt, die herrschende Lehrmeinung basiere nach wie vor auf einer einheitlichen Betrachtung der HWS, durfte es diese Auffassung nicht verwerten, ohne sie den Beteiligten zuvor bekanntzugeben. Der Kläger hatte deshalb keine Gelegenheit, sich zu der vom LSG als herrschend bezeichneten medizinischen Lehrmeinung zu äußern und dagegen gerichtete Anträge zu stellen. Im übrigen lagen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß es sich bei der Auffassung des Dr. W. um eine nicht der herrschenden medizinischen Lehrmeinung entsprechende Auffassung handelt, so daß der Kläger auch nicht damit rechnen konnte, das LSG werde seiner Entscheidung ohne einen entsprechenden Hinweis eine andere Lehrmeinung zugrunde legen.

Daß das angefochtene Urteil auch auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann, ergibt sich unmittelbar aus den Gründen des angefochtenen Urteils. Die Sache war daher unter Änderung dieses Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)